

zwischen

Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG
 Großeislinger Straße 30
 73033 Göppingen

und

Vorname, Name / Firma

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Kunden-Nr.

im weiteren „EVF“ genannt

Amtl. Kennzeichen

Fahrzeugmodell

im Weiteren „Vertragspartner“ genannt

Fahrzeughersteller

Fahrgestellnummer

Die Vertragsparteien vereinbaren folgenden Fördervertrag

(1) Voraussetzungen für die Förderung:

- Es handelt sich um ein ausschließlich mit Strom betriebenes, batterieelektrisches Fahrzeug.
- Der Fahrzeugeigentümer bzw. Leasingnehmer wurde von der EVF im betreffenden Jahr mindestens sechs Monate mit Strom beliefert.
- Der Vertrag muss von beiden Vertragspartnern spätestens sechs Monate nach Auslieferung des Fahrzeuges unterzeichnet werden. Es gilt die Zulassungsbescheinigung bzw. der Kaufbeleg.
- Die Anbringung einer Werbebeschriftung nach Vorgaben der EVF an den beiden Längsseiten und an der Rückseite des Fahrzeuges.
- Die sachgerechte Anbringung und deren Bestand werden zwischen Februar und November im jährlichen Turnus ohne Aufforderung einem Beauftragten der EVF nachgewiesen. Ansonsten kann keine Förderung gewährt werden. Falls dabei festgestellt wird, dass die Werbebeschriftung ganz oder teilweise entfernt wurde, muss der Nachlass des vorangegangenen Jahres zurückgezahlt werden.
- Gefördert werden ausschließlich Pkw und Nutzfahrzeuge, keine E-Bikes, E-Roller oder E-Scooter.

(2) Sind o. g. Voraussetzungen erfüllt, erhält der Fahrzeugeigentümer bzw. Leasingnehmer bis zu fünf Jahre lang jährlich netto 84,03 € (brutto 100,00 €). Die Förderung wird mit der jährlichen Stromrechnung verrechnet. Abgerechnet wird auf Basis der Nettobeträge zzgl. MwSt.

(3) Der Vertrag beginnt zum Zeitpunkt, an dem beide Vertragspartner den Vertrag unterschrieben haben und die Aufkleber angebracht sind (s. Ziffer 5). Er endet nach fünf Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(4) Die Förderung nach diesem Vertrag wird einmal pro Fahrzeug gewährt. Sie endet, sobald der Kunde keinen Strom von der EVF mehr bezieht.

(5) Dem unterschriebenen Vertrag ist eine Kopie des Kfz-Scheins oder -Briefs beizufügen.

(6) Wird das Fahrzeug innerhalb der Vertragslaufzeit weiterverkauft,

- gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Eigentümer über, sofern der Käufer ebenfalls Stromkunde der EVF ist.
- erlöschen sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag, falls er kein Stromkunde der EVF ist.

(7) Die Stilllegung oder der Verkauf des Fahrzeugs sowie vertragsrelevante Veränderungen seitens des Fahrzeugeigentümers, wie z. B. ein Umzug, sind der EVF unverzüglich mitzuteilen.

(8) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Ort, Datum

Unterschrift EVF

Ort, Datum

Unterschrift Fahrzeugeigentümer